



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße	Seite 118-119
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels)	Seite 119-120
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Bad Bergzabern)	Seite 121-122
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Edenkoben)	Seite 122-123
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Herxheim)	Seite 124-125
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Landau-Land)	Seite 125-126
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis (Verbandsgemeinde Offenbach)	Seite 127-128
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 23. November 2014	Seite 128
Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie)	Seite 129



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

A.

Der Kreistag Südliche Weinstraße hat den Tag der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße auf

Sonntag, den 23. November 2014,

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 23. November 2014 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 12 Beiratsmitglieder. Die Wahlvorschläge können bis zu 24 Personen umfassen.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl (B. I.) einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind. Dies gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf., Zimmer 225, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft **am Montag, dem 6. Oktober 2014, 18 Uhr ab. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.**

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau i. d. Pf., Zimmer 225 erhalten. Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.



C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten
wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner
und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit
Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis**

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben



- als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- durch Einbürgerung,
- nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 876855 Annweiler am Trifels beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

Für die den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten
wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner
und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit
Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis**

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die



Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

Für die den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,



- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

Für die den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.



Für die den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i. d. Pf. beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

- 125 -



- durch Einbürgerung,
- nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i. d. Pf. beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau i. d. Pf. erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 04.08.2014 -

I.

Am Sonntag, dem 23. November 2014, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße statt.

II.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a. d. Qu., Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach a. d. Qu. beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Die nichtmeldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Sonntag, dem 2. November 2014,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a. d. Qu., Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach a. d. Qu. beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a. d. Qu., Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach a. d. Qu. erhalten. Bei dem genannten Termin handelt es sich um keine Ausschlussfrist.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 11. November 2014 bekanntgegeben.

- 127 -



Für die den Fall, dass die Wahl stattfindet weise ich darauf hin, dass nach § 10 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Südliche Weinstraße an der Wahl teilnehmen kann, auch wenn er nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder durch Vorlage des Nationalpasses der Eltern, eines Schreibens einer ausländischen Behörde desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, oder eines behördlichen Schreibens aus einem Optionsverfahren gemäß dem zurzeit geltenden § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes über die sogenannte Optionspflicht.

Landau i. d. Pf., den 04. August 2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**der Wahlleiterin für die Wahl des Beirats für Migration und Integration am
23. November 2014**

- Bekanntmachung vom 07.08.2014 -

Gemäß §§ 6 und 7 der Satzung des Landkreis Südliche Weinstraße über die Einrichtung und die Durchführung der Wahlen eines Beirats für Migration und Integration vom 21.07.2014 gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss

Am 27.08.2014, 16.00 Uhr im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau zu seiner 1. Sitzung zusammentritt.

Verhandlungsgegenstand

Entscheidung über die Durchführung der Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder Urnenwahl und über die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung; jedermann hat Zutritt.

Landau in der Pfalz, den 07.08.2014

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin und Wahlleiterin

- 128 -



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**des Verbandes Region Rhein-Neckar
(Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar,
Teilregionalplan Windenergie)**

- Bekanntmachung vom 13.08.2014 -

Der Teilregionalplan Windenergie befindet sich derzeit in Aufstellung und wurde mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 04.06.2014 als Entwurf zur Anhörung gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz und zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz angenommen.

Die Entwürfe des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und des dazugehörigen Umweltberichts können in der **Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar**, P7 20-21, 4. OG, 68161 Mannheim sowie bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, Untere Landesplanungsbehörde, Zimmer 311, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau zu den ortsüblichen Dienstzeiten in der Zeit vom **25. August bis 20. Oktober 2014** eingesehen werden.

Weiterhin ist der Planentwurf in diesem Zeitraum im Internet unter www.vrrn.de einzusehen.

Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form an die Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar an o.g. Adresse oder an teilregionalplan.windenergie@vrrn.de gerichtet werden. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Verband Region Rhein-Neckar
Mannheim, 13.08.2014

gez. Dr. Eva Lohse
Verbandsvorsitzende

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.